

Anhang 1

Rahmenvereinbarung über die Lieferung elektrischer Energie (Fahrplanlieferung)

Hinweis: Die Preisblätter (Anlage 1a der Rahmenvereinbarung) sind bei der Angebotsabgabe im Rahmen der Vergabe der Rahmenvereinbarung noch nicht auszufüllen. Diese werden erst für spätere Preisabfragen benötigt.

Rahmenvereinbarung über die Lieferung elektrischer Energie (Fahrplanlieferung)

Zwischen

dem **Universitätsklinikum Leipzig** Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertr. d. d. Vorstand
Herrn Prof. Dr. med. Christoph Josten
und Herrn Dr. Robert Jacob
Liebigstraße 18, 04103 Leipzig,

im Folgenden auch: **UKL**,

und

im Folgenden auch: **LIEFERANT**.

Präambel

Das UKL beabsichtigt, den gesamten Verbrauch an elektrischer Energie in Form von Fahrplanlieferungen auf der Basis der hier ausgeschriebenen Rahmenvereinbarung zu beziehen. Das UKL wird mit mehreren Lieferanten eine Rahmenvereinbarung abschließen. Auf Basis der Rahmenvereinbarung werden zu beliebigen Zeitpunkten Teilmengen des Fahrplanes beschafft. Der konkrete Lieferumfang ergibt sich daher erst mit der Beschaffung der Teilmengen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien den nachfolgenden Vertrag:

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieses Vertrages sind die für das UKL geltenden gesetzlichen und diese ausführenden Regelungen sowie wie folgt:

1. Rahmenvereinbarung über die Lieferung elektrischer Energie
Vergabeverfahren HT000018
2. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

2 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Lieferung von elektrischer Energie auf Basis der in **Anlage A** hinterlegten Fahrpläne. Die Leistung des Lieferanten wird durch das UKL in Form von Einzelaufträgen abgerufen bzw. beauftragt.

3 Art und Umfang der Einzelaufträge

Das UKL erteilt auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung Einzelaufträge über Teilmengen des Bedarfes an elektrischer Energie. Allen Einzelaufträgen liegen die Fahrpläne gemäß **Anlage A** zu Grunde.

3.1 Fahrpläne

Die Einzelaufträge beziehen sich auf die Lieferung elektrischer Energie für die Kalenderjahre 2025 bis 2028.

Sollte das UKL Erkenntnisse haben, die zu einer Anpassung der Fahrpläne führen, werden die Fahrpläne und somit die **Anlage A** entsprechend aktualisiert. Der für die noch offenen Einzelaufträge dann gültige Fahrplan wird den Vertragspartnern rechtzeitig mitgeteilt. Bereits abgeschlossene Einzelaufträge bleiben hiervon unberührt.

3.2 Beschaffungsmengen

Die bei einem Einzelauftrag vereinbarte Liefermenge bezieht sich auf eine prozentuale Teilmenge des entsprechenden Fahrplanes. Lieferjahr und prozentuale Teilmenge des Fahrplanes werden mit dem Einzelauftrag festgelegt. Es ist darauf zu achten, dass die Teilmengen entsprechend auf volle zehn Kilowatt kaufmännisch gerundet werden.

Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Erteilung bestimmter Einzelaufträge oder einer bestimmten Anzahl von Einzelaufträgen. Vor der Beauftragung von Einzelaufträgen besteht keine Abnahmeverpflichtung durch das UKL. Eine Abnahmeverpflichtung entsteht erst mit der Einzelbeauftragung des LIEFERANTEN.

3.3 Preisbildung

Mit der Einzelbeauftragung wird der Preis für die Fahrplanlieferung festgelegt.

Das UKL fragt einen Lieferpreis in €/MWh an, welcher über den gesamten Lieferzeitraum und für die gesamte angefragte Menge als fest vereinbart gilt.

Das UKL wird die Preise bzw. Aufschläge für die Lieferung bei allen Unternehmen anfragen, mit denen eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. Die Beauftragung zur Lieferung erfolgt an das Unternehmen mit dem günstigsten Preisangebot bzw. geringsten Aufschlag.

Das UKL wird die mit der gesamten Netznutzung zusammenhängenden Vorgänge eigenständig mit den entsprechenden Netzbetreibern regeln. Die Bilanzierung und Abwicklung der Regelenergie erfolgt durch das vom UKL beauftragte Dienstleistungsunternehmen (im folgenden BILANZKREISMANAGER genannt).

Das UKL ist durch Bescheid der Bundesnetzagentur Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Das UKL ist Erlaubnisinhaber gemäß §4 StromStG. Auf Basis dessen wickelt es die Stromsteuer eigenständig mit dem zuständigen Hauptzollamt ab. Alle Lieferanten erhalten mit Vertragsabschluss zur Lieferung von Fahrplänen einen Erlaubnisschein des Hauptzollamtes Dresden.

Die Abwicklung der Einzelabrufe übernimmt der BILANZKREISMANAGER, mit dem die eingegangenen Angebote jeweils abgestimmt werden. Vertragspartner wird auf Basis dieser Rahmenvereinbarung das UKL.

3.4 Vereinbarung von Einzelaufträgen

Der Bestellprozess gliedert sich wie folgt:

Das UKL wird in Abstimmung mit dem BILANZKREISMANAGER unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktentwicklung der Strompreise über den BILANZKREISMANAGER die Unternehmen, mit denen eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, zu gegebener Zeit auffordern lassen, ein Preisangebot abzugeben. Der BILANZKREISMANAGER wird den Unternehmen nach dem im Folgenden dargestellten Zeitplan zu gegebener Zeit eine entsprechende E-Mail mit der Aufforderung zur Abgabe des Preisangebotes zukommen lassen.

Es ergibt sich mithin folgender Ablaufplan:

- Aufruf durch das UKL über den BILANZKREISMANAGER zur Abgabe des Preisangebotes: Werktags (Mo-Fr.) bis 10:00 Uhr per E-Mail
- Abgabefrist: am selben Werktag bis 14:00 Uhr per E-Mail
- Entscheidung über den Zuschlag: am selben Werktag 14:10 Uhr per E-Mail.

Eine Abweichung von diesem Ablaufplan kann vorgenommen werden. In diesem Fall wird das UKL bzw. der BILANZKREISMANAGER frühzeitig über die Änderung informieren.

Bis zum Ablauf der genannten Abgabefrist können die Preisangebote bei dem BILANZKREISMANAGER unter folgender Anschrift eingereicht werden:

Universitätsklinikum Leipzig AöR
Liebigstraße 18
04103 Leipzig

über
Anschrift BILANZKREISMANAGER

E.MAGIS energy GmbH
Schillerstraße 16
99423 Weimar
E-Mail.: fahrplanlieferung@emagis-energy.de

Nach der Prüfung der Preisangebote und der Entscheidung über den Zuschlag erhält der Bieter mit dem preisgünstigsten Angebot, das angenommen werden soll, die Information über den Zuschlag, beziehungsweise alle anderen Bieter eine Absage.

Eine Verpflichtung zur Zuschlagserteilung durch das UKL besteht nicht. In diesem Fall erhalten alle Bieter eine Absage.

4 Übergabestelle / Erfüllungsort

Die elektrische Energie aus dem festen Fahrplan übergibt der Lieferant an einen von der UKL zu benennenden Bilanzkreis in einer deutschen Regelzone und meldet den Fahrplan entsprechend den gültigen Bestimmungen an.

5 Vergütung

Das UKL zahlt dem Lieferanten für die gelieferte elektrische Energie ein Entgelt gemäß Preisblatt a (**Anlage 1a**) gemäß Ziffer 3.3. Nachträglich diesem Vertrag angefügte Preisblätter/Ergänzungen etc. werden nicht Vertragsbestandteil, sofern und soweit die Parteien dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbaren.

Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Skonto ist nicht vereinbart.

Sofern das UKL dem LIEFERANTEN keinen Erlaubnisschein des Hauptzollamtes vorlegt, stellt der LIEFERANT dem UKL die Stromsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe in Rechnung.

Darüber hinaus zukünftig geltende Steuern oder Abgaben, können in der jeweiligen Höhe preislich geltend gemacht werden, sofern diese vom LIEFERANTEN zu vereinnahmen und abzuführen sind. Preisveränderungen für Fahrplanlieferungen (fest vereinbarter Arbeitspreis) sind für die Dauer des Vertrages ausgeschlossen.

6 Rechnungslegung / Zahlung

Die Abrechnung der gelieferten Energie erfolgt monatlich ab dem 15. des der Lieferung folgenden Monats und ist mit einer Frist von 20 Werktagen zur Zahlung fällig.

Alle Rechnungen im PDF-Format sind beim Auftraggeber

Universitätsklinikum Leipzig AöR
Zentraler Rechnungseingang
Postfach 100640
04006 Leipzig
E-Mail.: xflowmail@medizin.uni-leipzig.de

1-fach und zugleich bei

E.MAGIS energy GmbH
Schillerstraße 16
99423 Weimar
E-Mail.: fahrplanlieferung@emagis-energy.de
1-fach einzureichen.

7 Laufzeit / Außerordentliche Kündigung

Die Vertragsdauer der Rahmenvereinbarung beginnt mit Vertragsunterzeichnung und reicht bis zum 31.08.2027.

Eine außerordentliche und fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist von beiden Vertragsparteien jederzeit möglich.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt ist oder unter Berücksichtigung aller Umstände das Stellen eines Insolvenzantrages nicht abgewartet werden kann,
- oder der Lieferant sich vertragswidrig verhält.

8 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und

sind infolgedessen die Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jeder die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Original.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Leipzig.

Leipzig, den

Universitätsklinikum Leipzig AöR

.....

(Stempel und Unterschriften)

....., den

Lieferant

.....

(Unternehmensbezeichnung Bieter / ggf. Stempel / Unterschriften)

Ist bei einem elektronisch übermittelten Teilnahmeantrag in Textform der Bieter nicht erkennbar, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

Anlagen

Anlage A: Fahrplan für 2025, 2026, 2027 und 2028

Anlage 1a: Preisblatt a „Fahrplanlieferung“